

Erholungsvorsorge

Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm



Sektorales Zielkonzept

„Landschaftsbezogene Erholungsvorsorge“

Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm

Annette Decker, Christiana Weber

1	Einführung	4
2	Überblick über die Ziele des sektoralen Zielkonzeptes Landschaftsbezogene Erholung	6
2.1	Allgemeine Ziele	6
2.2	Schutzgebiete und Naturerfahrungsräume	7
2.3	Siedlungsnaher Erholungsräume	8
2.4	Bergbaufolgelandschaften	9
2.5	Erschließung der Landschaft	10
3	Anforderungen an andere Landnutzungen	10
3.1	Siedlung und Verkehr	10
3.1.1	Siedlung	10
3.1.2	Verkehr	11
3.2	Handel, Gewerbe und Industrie	15
3.3	Rohstoffabbau	15
3.4	Landwirtschaft	15
3.5	Forstwirtschaft	16
3.6	Wasserwirtschaft und Wasserversorgung	17
3.7	Energieversorgung	17
3.8	Tourismus und Erholung	17
4	Synergien mit Zielen anderer Schutz- güter	19
4.1	Schutzgutübergreifende und querschnittsorientierte Ziele	19
4.1.1	Kulturlandschaft	19
4.1.2	Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme	19
4.1.3	Landschaftszerschneidung	19
4.2	Sektorale Ziele	20
4.2.1	Arten- und Biotopschutz	20
4.2.2	Boden	20
4.2.3	Klima	20
4.2.4	Historische Kulturlandschaft	20
4.2.5	Landschaftsbild	20
4.2.6	Wasser	20
5	Aufträge an Planungen	21
5.1	Allgemeine Aufträge	21
5.2	Aufträge an die Regionalplanung	24
5.2.1	Schutz und Entwicklung der Kulturlandschaft	24
5.2.2	Erschließung der Landschaft für die landschaftsbezogene Erholung	24
5.2.3	Waldmehrung und Waldschutz	25
5.2.4	Siedlungsnaher Erholungsräume	26
5.2.5	Bergbau	26
5.3	Aufträge an die nachgeordnete Landschaftsplanung	27
5.3.1	Vorschläge für die Sicherung und Entwicklung eines Freiraumsystems für die landschaftsbezogene Erholung	27
6	Literatur	29

1 Einführung

Die dauerhafte Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft gehört zu den Zielen des Naturschutzes (vgl. §1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die landschaftsbezogene Erholungsvorsorge sichert, erhält und entwickelt geeignete Landschaften und Landschaftsausstattungen für Erholungssuchende. Sie dient damit vor allem der Regeneration der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit des Menschen in naturnahen, störungsarmen Landschaftseinheiten vorrangig durch sanfte Erholungsformen. Hierbei sollen Grundbedürfnisse des Erholungssuchenden wie die körperliche Bewegung, landschaftsästhetische Erfahrungen und gesundheitliche Aspekte (z.B. Ruhe und Frischluft) befriedigt werden (vgl. Nohl, 2001). Durch die geringe Bindung an Anlagen wie z.B. Freizeitparks bildet sie nur einen Teil der raumbezogenen Planungen für den Tourismus.

0 Gemäß § 59 BNatSchG dürfen die freie Landschaft auf Straßen und Wegen sowie ungenutzte Grundstücke von Erholungssuchenden grundsätzlich betreten werden. Der Wald darf grundsätzlich betreten werden. Das Betretungsrecht kann aber auf der Grundlage der Waldgesetze eingeschränkt werden. Gewässer und ihre Uferzonen sind von baulichen Anlagen frei zu halten, um ihren Erholungswert zu bewahren (vgl. § 61 BNatSchG).

„Sanften“ Erholungsformen (z.B. Lauf-, Wander- und Radsport) ist aus naturschutzfachlicher Sicht der Vorrang zu geben, da diese im Vergleich zu intensiveren Formen (z.B. Motorsport, Abfahrtski) die Landschaft ihrerseits weniger beeinträchtigen. Die Landschaft kann umfassender und störungsfreier vom Erholungssuchenden wahrgenommen werden. Die Zugänglichkeit der Landschaft erfordert spezifische Anlagen wie z.B. Wander- oder Radwege, Sitzgelegenheiten, Wegweiser etc. bis hin zu einem verträglichen Maß an begleitenden infrastrukturellen Einrichtungen wie Wanderparkplätze, Schutzhütten und Reiterhöfe. Umweltbildungsangebote dienen darüber hinaus der nachhaltigen Erschließung der Landschaft durch die Öffentlichkeit.

Grundvoraussetzungen für die landschaftsbezogene Erholung ist die Eignung der Natur- und Landschaftsausstattung von Räumen, insbesondere durch:

1. Erlebniswirksamkeit durch das Landschaftsbild, z.B. Biotope mit besonderer ästhetischer Wirksamkeit wie z.B. alte Eichen- und Buchenbestände, Erlenbrüche, Mooregebiete, Seen, Weiher bis hin zu Badegewässern, naturnahe Bachtäler, Flussmäander, besondere Talformen (Kerbtäler, Schluchttäler) oder geologische Aufschlüsse
2. Struktureichtum (z.B. abwechslungsreiche Bestands- und Alterstruktur in Wäldern oder die Landschaft gliedernde Grün- und Gewässerstrukturen, Gehölzstrukturen in Agrarlandschaften, prägende Elemente der landschaftlichen Eigenart wie z.B. Höhenrücken, Kuppen)
3. Kulturhistorische Besonderheiten in der Landschaft, z.B. Streuobstwiesen, alte Solitärbäume, Baumgruppen, Alleen, Hohlwege, Steinwälle, Grenzwälle, Aussichtspunkte, Burgen, Ruinen
4. eine angemessene Erschließung und Zugänglichkeit (überregional bis regional bedeutsamen Wander-, Rad- oder Reitwegen u. a. Anlagen der touristischen Infrastruktur)
5. „Störungsarmut“ (z.B. in unzerschnittenen Waldrevieren oder zusammenhängenden Schutzgebieten, wie Teilbereiche des Nationalparks (NLP), Biosphärenreservat (BR), Naturparke (NP), Teile von Landschaftsschutzgebieten (LSG) mit besonders hochwertiger Naturlandschaftsausstattung)
6. geringe Störwirkungen durch andere Nutzungen (z.B. Lärm oder technische Anlagen).

Hinsichtlich der Schutzwürdigkeit und Belastbarkeit von Räumen in Bezug auf die landschaftsbezogene Erholung können unterschieden werden (vgl. Schemel, 1990):

- Taburäume/Ruhezonen als Rückzugsräume für schutzwürdige Tierarten
- Naturerholungsgebiete, die ökologisch empfindlich sind und in denen lenkende Maßnahmen eine Übernutzung durch Freizeitaktivitäten verhindern
- Kulissenräume als attraktive, durch Erholungssuchende belastbare Bereiche
- Defiziträume, durch deren landschaftliche Aufwertung das Angebot an attraktiven und belastbaren Erholungsräumen verbessert werden kann.

Aus landschaftsplanerischer Sicht ergeben sich für das Zielkonzept „Landschaftsbezogene Erholung“ vielfältige Wechselwirkungen und Synergien mit anderen Schutzgütern und Nutzungsanforderungen.

Lesehilfe

Da der LEP 2013 als Verordnung vorliegt, beziehen sich die Zielkonzepte des Fachbeitrags zum Landschaftsprogramm auf die Ziele des LEP. Das sektorale Zielkonzept „Landschaftsbezogene Erholung“ des Fachbeitrags zum Landschaftsprogramm stellt die Ziele zu diesem Schutzgut im Zusammenhang dar und greift dabei die Formulierungen des LEP 2013 auf.

Über den Zielen befindet sich jeweils eine **schlagwortartige Überschrift**, die die Zielaussage möglichst knapp zusammenfasst.

Darunter folgt eine Zielaussage, die dem Festlegungsteil des LEP oder den Fachplanerischen Inhalten des Anhangs 1 entstammt. Ist sie **fettgedruckt**, entspricht sie einer der Formulierung eines Zieles (Z); Grundsatzes (G) oder eines Fachlichen Zieles (FZ) des Landschaftsprogramms. Ist sie nicht fettgedruckt, ist sie einer Begründung im Landschaftsprogramm entnommen.

Hinter einer Zielaussage ist immer die Quelle angegeben, der sie entstammt:

Z Die Formulierung ist ein Ziel des Festlegungsteils des LEP 2013

G Die Formulierung ist ein Grundsatz des Festlegungsteils des LEP 2013

FZ Die Formulierung ist ein Fachliches Ziel der Fachplanerischen Inhalte des Anhangs 1 des LEP 2013

B zu Z, G oder FZ Die Formulierung entstammt einer Begründung zu einem Z, einem G oder einem FZ

Erläuterung Die Formulierung entstammt einer Erläuterung der Fachplanerischen Inhalte des Anhangs 1 des LEP 2013

Die Bezüge der Fachlichen Ziele des Anhangs 1 zu den Festlegungen des Festlegungsteils sind ergänzend übernommen.

In manchen Fällen wurden Teile eines Satzes grau hinterlegt. Mit einer grauen Hinterlegung ist die entsprechende Quelle markiert, der diese textliche Ergänzung entstammt. In dem folgenden Textbeispiel ist die Ergänzung „müssen“ der Begründung zum Ziel entnommen: Das gilt nicht für Vorhaben, die typischerweise in Flussauen, Flusslandschaften oder Uferbereichen von Standgewässern ihren Standort haben (**müssen**). (Z 4.1.1.3, **B zu Z 4.1.1.3**)

In Form kleiner eingerückter Tabellen wird der Text um Begriffsbestimmungen, Begründungen, Erläuterungen, Hinweise und Kartenhinweise ergänzt.

An manchen Stellen sind Verweise eingefügt, um Doppelungen zu minimieren, das Verständnis des fortlaufenden Textes aber zu erhalten. Ein Beispiel:

→ Weiteres s. Aufträge an die Regionalplanung

2 Überblick über die Ziele des sektoralen Zielkonzeptes Landschaftsbezogene Erholung

2.1 Allgemeine Ziele

Freiraumsystem für die landschaftsbezogene Erholung entwickeln

Es ist ein ausreichendes und zusammenhängendes Freiraumsystem für die landschaftsbezogene Erholung zu schaffen, das Grünflächen innerhalb der Siedlungen mit siedlungsnahen Freiflächen und nach Möglichkeit auch mit Naherholungsgebieten verbindet. Das Landschaftsbild ist prioritär in diesen Räumen zu entwickeln. (FZ 6 Bezug zu Z 2.2.18)

Besonders in Verdichtungsräumen ist daher darauf zu achten, dass ausreichende Flächen der Erholung dienen. (B zu FZ 6)

Teile dieses Freiraumverbundsystems für die landschaftsbezogene Erholung sollen durch die Landschaftsrahmenplanung als regionale Grünzüge oder Grünzäsuren vorgeschlagen werden. (B zu FZ 6)

Begründung

Für die physische und psychische Regeneration aller Menschen müssen ausreichende und gut erschlossene Flächen für die landschaftsbezogene Erholung zur Verfügung stehen, die ein attraktives Landschaftsbild aufweisen und in welchen Natur erlebbar ist. Dies erhöht die Lebensqualität von Siedlungen und insbesondere von Verdichtungsgebieten entscheidend. (B zu FZ 6)

Erläuterung

Die Qualität des Landschaftsbildes der Kulturlandschaft ist eine der wesentlichen Grundlagen für ihre Bedeutung als Erholungslandschaft. Diese Qualität wird maßgeblich von der mehr oder weniger vielfältigen Eigenart der Landschaft gebildet. Teilweise sind in siedlungsnahen Bereichen Defizite hinsichtlich des Landschaftsbildes festzustellen. (B zu FZ 6)

Folgende Aspekte beziehungsweise Maßnahmen sollen berücksichtigt und umgesetzt werden (B zu FZ 6):

- Wildnisgebiete und andere naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche sowie Naturerfahrungsräume sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzbedürftigkeit und der Verkehrssicherungspflicht in Erholungsflächen integriert und gegebenenfalls durch Lenkungssysteme behutsam erschlossen werden. Dies schafft neue Möglichkeiten für die Menschen, die Schönheit und Einzigartigkeit der Natur zu erleben und hilft damit das Naturbewusstsein in der Bevölkerung zu stärken.
- Auch im Siedlungsbereich sollen naturnahe Erlebnismöglichkeiten mit dem Element Wasser erhalten oder entwickelt werden. Dazu sollen Gewässerufer grundsätzlich öffentlich zugänglich erhalten werden. Im Rahmen von Planungen soll darauf hingewirkt werden, auch im Bereich privater Flurstücke Gewässer für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ausgewählte naturfern ausgebauten Abschnitte von Fließ- und Standgewässern im Siedlungsbereich und am Siedlungsrand sollen renaturiert werden und der Erholung dienen.
- Bei der Entwicklung von Bergbaufolgelandschaften sollen sanfte landschaftsbezogene Erholungsnutzungen, die in der Regel mit geringeren Umweltwirkungen verbunden sind (Wandern, Fahrradfahren, motorloser Bootsverkehr), angemessen berücksichtigt werden. Erholungsnutzungen sind unter Einbeziehung der Belange des Arten- und Biotopschutzes zu planen und zu fördern (vergleiche Kapitel 2.2.2.1). Im Interesse der Konfliktminimierung und Besucherlenkung ist auf eine fachlich fundierte räumliche Differenzierung insbesondere zwischen naturschutzfachlichen Schwerpunkten und motorgebundener Freizeitnutzung hinzuwirken.
- Beim Ausbau ländlicher Wege sind Belange der landschaftsbezogenen Erholung zu berücksichtigen.

Erholungsnutzung des Freiraumsystems naturverträglich gestalten

Beim Ausbau der landschaftsbezogenen Erholung sind naturverträgliche, konfliktarme und ruhige Erholungsformen zu favorisieren, nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden und die Eigenart der Landschaft zu bewahren. Die Erholungsarten ohne Anlagebezug sind prioritär zu entwickeln. (Erläuterung zu FZ 6)

2.2 Schutzgebiete und Naturerfahrungsräume

Ökologische Schutzgebiete in Erholungsflächen integrieren

Wildnisgebiete und andere naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche sowie Naturerfahrungsräume sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzbedürftigkeit und der Verkehrssicherungspflicht in Erholungsflächen integriert und gegebenenfalls durch Lenkungssysteme behutsam erschlossen werden. (B zu FZ 6)

Begründung

Soweit konfliktfrei möglich, soll eine un gelenkte Naturentwicklung für die Allgemeinheit erlebbar werden. Nirgendwo sonst ist Wissen um ökosystemare Zusammenhänge so gut vermittelbar. Darüber hinaus können Naturentwicklungsgebiete als Orte unverfälschter Naturerfahrung in besonderer Weise der Erholung dienen. (B zu G 4.1.1.18)

Landesplanerisch bedeutsame großflächige Schutzgebiete erhalten und entwickeln

Die Nationalparkregion „Sächsische Schweiz“, das Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“/Biosferowy rezerwat „Hornjoložiska hola a haty“, die Naturschutzgebiete „Königs-

brücker Heide“ und „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ mit ihren landesweit bedeutsamen Lebensräumen sind zur Bewahrung und Beförderung ... der kulturlandschaftlichen Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln. (Z 4.1.1.7)

Begründung

Diese Gebiete erfüllen folgende Funktionen:

- ...
- Nachhaltige Regionalentwicklung (Tourismus und Naturerlebnis, teilweise auch nachhaltige Flächenbewirtschaftung und naturverträglich erzeugte regionale Güter),
- Umweltbildung. (B zu 4.1.1.7)

2.3 Siedlungsnaher Erholungsraum

Lebensqualität von Grünflächen in Siedlungen verbessern

Die Lebensqualität und die natürliche biologische Vielfalt in den Städten und Dörfern soll durch Schaffung und Erhaltung von naturnahen Lebensräumen und Grünflächen innerhalb des Siedlungsgefüges aufgewertet werden. (G 2.2.2.4)

Für das Naturerleben sind auch Gewässerufer von sehr großer Bedeutung. Daher sollen die Uferzonen der Gewässer möglichst frei von Bebauung und in ausreichender Breite naturnah entwickelt und in hinreichendem Maße öffentlich begehbar erhalten werden. (B zu G 2.2.2.4) (B zu FZ 6)

Begründung

Während in den Dörfern davon auszugehen ist, dass dort vielerorts bereits ausreichend naturnahe Lebensräume und Grünflächen vorhanden sind, die es zu erhalten gilt, ist es in den Städten, und hier vor allem in den Mittel- und Oberzentren, zunehmend wichtig, naturnahe Lebensräume und Grünflächen nicht nur im Interesse der Verbesserung des Siedlungsklimas, sondern auch zur Förderung der biologischen Vielfalt und zur Erhöhung der Lebensqualität und Attraktivität der Städte zu erhalten und auszubauen (vergleiche auch Anhang A 1 „Fachplanerische Inhalte des Landschaftsprogramms“). Fehlendes Grün im Wohnumfeld mit Möglichkeiten der Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche stellt einen wesentlichen Grund für die Abwanderung gerade junger Familien aus innerstädtischen Bereichen dar. (B zu G 2.2.2.4)

Naturschutzfachlich bedeutsamer Lebensräume und Grünflächen in Siedlungen und deren Umfeld erhalten und entwickeln

In Dörfern und Städten sowie in ihrem Umfeld sollen naturnahe Lebensräume und Grünflächen sowie die im Zuge der Überprägung durch menschliches Wirtschaften entstandene naturschutzfachlich bedeutsame regionaltypische Naturlandschaft erhalten und entwickelt werden. (FZ 15)

Begründung

In den Dörfern ist es wichtig, einen hohen Anteil an Grün- und Freiflächen sowie des regionaltypischen Gehölzbestandes zu erhalten und die Qualität der Grünflächen stärker darauf auszurichten, dass die biologische Vielfalt erhalten und entwickelt wird. Die Orientierung an der charakteristischen Eigenart der jeweiligen Siedlung steigert zugleich die Attraktivität der Kommunen und die Lebensqualität für die in ihnen lebenden Menschen. (B zu FZ 15)

In das Konzept sind die Potenziale von Brachflächen einzubeziehen ..., sei es durch Renaturierung, durch Eigenentwicklung (ungelenkte Sukzession) oder durch Verknüpfung von Nutzungen wie Erholung oder Kleingartenanlagen mit naturschutzfachlichen Aspekten. Dabei ist vor der Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen immer sorgfältig zu prüfen, ob die Fläche aufgrund der Ausstattung und des Entwicklungspotenzials nicht besser für die Eigenentwicklung geeignet ist. Es ist aufzuzeigen, wie Aspekte des Arten- und Biotopschutzes in Anlage, Pflege und Nutzung innerörtlicher Freiraumanlagen einzubeziehen sind. (B zu FZ 15)

Brachen rekultivieren und renaturieren

Nicht revitalisierbare Brachen sollen rekultiviert und renaturiert werden. (Z 2.2.1.7)

Für diese Flächen kommen auch unter dem Aspekt von Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategien insbesondere land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen, naturschutzfachliche Nutzungen (naturnahe Freiflächen, Verbesserung des Landschaftsbildes) und Erholungsnutzungen in Betracht. (B zu Z. 2.2.1.7)

Begriffsbestimmung

Brachen sind brachliegende und brachfallende Bauflächen, insbesondere Gewerbe-, Industrie-, Militär- und Verkehrsbrachen sowie nicht mehr nutzbare Anlagen der Landwirtschaft (...) (vgl. Z 2.2.1.7, **eigene Ergänzung**)

2.4 Bergbaufolgelandschaften

Sanfte Erholungsnutzungen angemessen berücksichtigen

Die touristische Entwicklung in den Bergbaufolgelandschaften soll (...) auf Nachhaltigkeit ausgerichtet werden. (G 2.3.3.3)

→ Weiteres s. Anforderungen an die Landnutzung (Tourismus und Erholung)

Bei der Entwicklung von Bergbaufolgelandschaften sollen sanfte landschaftsbezogene Erholungsnutzungen, die in der Regel mit geringeren Umweltwirkungen verbunden sind (Wandern, Fahrradfahren, motorloser Bootsverkehr), angemessen berücksichtigt werden. Erholungsnutzungen sind unter Einbeziehung der Belange des Arten- und Biotopschutzes zu planen und zu fördern. Im Interesse der Konfliktminimierung und Besucherlenkung ist auf eine fachlich fundierte räumliche Differenzierung insbesondere zwischen naturschutzfachlichen Schwerpunkten und motorgebundener Freizeitnutzung hinzuwirken. (B zu FZ 6)

2.5 Erschließung der Landschaft

Touristisches Wegenetz entwickeln

Das touristische Wegenetz (unter anderem Wander-, Rad- und Reitwege sowie Skiwanderwege/Loipen und Wasserstraßen) soll qualitativ verbessert und in seiner Nutzbarkeit gesichert werden. Investitionen sollen vorrangig dem Lückenschluss, aber auch der kontinuierlichen Weiterentwicklung im bestehenden Netz dienen. (G 2.3.3.10)

→ Weiteres s. Aufträge an die Planung (Allgemeine Aufträge)

3 Anforderungen an andere Landnutzungen

3.1 Siedlung und Verkehr

3.1.1 Siedlung

Zersiedelung vermeiden

Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden. (Z 2.2.1.9)

Begriffsbestimmung

Unter der Zersiedelung der Landschaft versteht man ein unregelmäßiges Wachstum von Siedlungen in den unbebauten Raum hinein. Eine Zersiedelung der Landschaft ist gegeben, wenn die Freiraumfunktion durch bauliche Tätigkeit in einer nach Situierung, Intensität (Umfang und Maßstab) oder Art über Gebühr gestört (zum Beispiel Landschaftsbild) oder belastet (zum Beispiel Naturhaushalt) wird (B Z 2.2.1.9).

Begründung

Eine zunehmende Zersiedelung vereinheitlicht das Landschaftsbild, überprägt historische Strukturen und häufig die Erlebbarkeit ihrer Zusammenhänge. Verbindungen zwischen Lebensräumen können unterbrochen werden, die Verbundfunktionen der Landschaft verschlechtern sich. Darüber hinaus können Kaltluftstaus gefördert und Frischluftbahnen unterbrochen werden. Mit wachsender Siedlungsgröße erwärmt sich das Siedlungsklima. (B zu FZ 3)

Zunehmende Zersiedelung führt zu monotonen Siedlungsstrukturen und hätte negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, auf den Luftaustausch, das Kleinklima und die Erholungsnutzung (B zu Z 2.2.1.9).

Lebensqualität in Städten und Dörfern erhöhen

Die Lebensqualität und die natürliche biologische Vielfalt in den Städten und Dörfern soll durch Schaffung und Erhaltung von naturnahen Lebensräumen und Grünflächen innerhalb des Siedlungsgefüges aufgewertet werden. (G 2.2.2.4)

Begründung

Vor allem in den Mittel- und Oberzentren ist es zunehmend wichtig, naturnahe Lebensräume und Grünflächen ... zur Erhöhung der Lebensqualität und Attraktivität der Städte zu erhalten und auszubauen (vergleiche auch Anhang A 1 „Fachplanerische Inhalte des Landschaftsprogramms“). Fehlendes Grün im Wohnumfeld mit Möglichkeiten der Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche stellt einen wesentlichen Grund für die Abwanderung gerade junger Familien aus innerstädtischen Bereichen dar. (B zu 2.2.2.4)

Touristische Siedlungsanlagen naturverträglich planen

Camping- und Caravaningplätze sowie Ferienhaus- und Ferienwohnungsanlagen sollen naturverträglich geplant und in Größe, Kapazität und Qualität auf die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur abgestimmt und möglichst an bebaute Ortslagen angebunden werden. (G 2.3.3.5)

Bei der Planung sind naturschutzfachlich besonders wertvolle Bereiche von einer Bebauung möglichst freizuhalten.

Für touristische Einrichtungen wie zum Beispiel Ferienwohnungen soll bevorzugt ungenutzte Bausubstanz, wie landschaftstypische und architektonisch wertvolle oder denkmalgeschützte Gebäude oder Gebäudekomplexe (alte Bauernhäuser, Gutshöfe, kleine Landschlösser, alte Mühlen), saniert werden. Weiterhin sollen neue Ferienanlagen prioritär auf Brachflächen in und im Anschluss an Siedlungen geplant werden. (B zu FZ 6)

3.1.2 Verkehr

Unzerschnittene verkehrsarme Räume erhalten

Die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) sollen in ihrer Bedeutung für ... die landschaftsbezogene Erholung erhalten und vor Zerschneidung bewahrt werden. In angrenzenden Bereichen sollen nicht mehr benötigte, zerschneidend wirkende Elemente zurückgebaut werden. (G 4.1.1.1.)

Begründung

Unzerschnittene verkehrsarme Räume dienen dem Natur- und Landschaftserleben des Menschen und steigern durch die geringe Lärmbelastung und die guten lufthygienischen Bedingungen die Erholungsqualität. Sie sind eine endliche Ressource (B zu G 4.1.1.1.)

Ausnahmen

Für die festgelegten „Unzerschnittenen verkehrsarmen Räume mit einer besonders hohen Wertigkeit für die landschaftsbezogene Erholung“ ist eine Zerschneidung durch

- Straßen mit einem prognostizierten Verkehrsaufkommen von mehr als 1 000 Kfz pro Tag,
- zweigleisige Bahnstrecken und eingleisig elektrifizierte,
- Flughäfen,
- großflächigen Siedlungsneubau im Außenbereich

nur dann zulässig, wenn es sich um ein überregional bedeutsames Vorhaben handelt und eine raumverträgliche Variante außerhalb der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume nicht realisierbar ist. (Z 4.1.1.2)

Hinweis

Die festgelegten „UZVR mit besonders hoher Wertigkeit für die landschaftsbezogene Erholung“ erfüllen mindestens eines der folgenden Kriterien:

- UZVR-Größe > 100 km²,
- UZVR mit Nationalpark-, Naturpark- oder Biosphärenreservatanteil,
- FFH-Anteil oder SPA-Anteil > 20 Prozent,
- NSG-Anteil > 8 Prozent,
- LSG-Anteil > 70 Prozent,
- UZVR sind bezüglich der Erholungseignung beziehungsweise des Landschaftsbildes mit hoch oder sehr hoch bewertet. (B zu G 4.1.1.1 und Z 4.1.1.2)

Karte

Unzerschnittene verkehrsarme Räume (Landesentwicklungsplan 2013, Anlage III, Karte 5)

<http://www.landesentwicklung.sachsen.de/download/Landesentwicklung/karte05-uzvr.pdf>

Neubau lärmintensiver Verkehrswege vermeiden

In Gebieten, die überwiegend zu Wohn- oder Erholungszwecken genutzt werden, in ruhigen Gebieten nach § 47d Abs. 2 BImSchG oder in Gebieten, in denen besonders lärmempfindliche Schutzgüter der Biodiversität vorkommen, soll ein Neubau von lärmintensiven Verkehrswegen grundsätzlich unterbleiben. (FZ 39)

Begründung

Lärm als Belastungsfaktor hat eine hohe gesundheitliche Relevanz. Laut Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen (Deutscher Bundestag, Drucksache 14/2300) liegt der kritische Wert für erhebliche Belästigung bei Mittelungspegeln von 65 dB(A) (außen, tagsüber). Dieser Wert sollte aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes vor Wohngebäuden nicht überschritten werden. Dies entspricht auch den Landesentwicklungsplan Empfehlungen der WHO. Oberhalb eines Geräuschpegels von 65 dB(A) steigt nach medizinischen Erkenntnissen bei dauerhafter Exposition das Herzinfarktrisiko signifikant an. Bei Mittelungspegeln über 55 dB(A) während der Nacht ist ein ungestörter Nachtschlaf nicht mehr gewährleistet und es drohen ebenfalls gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Langzeiteinwirkungen. So steigt beispielsweise das Bluthochdruckrisiko. (B zu FZ 39)

SPN/ÖPNV-Anbindung verbessern

Die Erreichbarkeit bestehender Tourismus- und Naherholungsgebiete durch Einrichtungen des ÖPNV/SPNV ist durch die Aufgabenträger zu gewährleisten und zu verbessern. Die ÖPNV/SPNV-Angebote sind mit der Entwicklung neuer Tourismusangebote abzustimmen. (Z 2.3.3.13)

Begründung

Attraktive SPNV/ÖPNV-Anbindungen sind bei der Entwicklung neuer Tourismus- beziehungsweise Freizeitangebote zu integrieren. Sie sollen gleichermaßen sowohl dazu beitragen, die Erreichbarkeit der Reiseziele in den Tourismusregionen zu gewährleisten und damit die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erhöhen, als auch die vom motorisierten Individualverkehr ausgehenden Belastungen zu reduzieren. (B zu Z 2.3.3.13)

Radverkehrsnetz entwickeln

Die Entwicklung eines landesweiten zusammenhängenden Radverkehrsnetzes soll auf Grundlage der Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen unterstützt werden. Dabei sollen die Anforderungen des ... Radtourismus berücksichtigt werden. (G 3.8.1)

Begründung

Der Fahrrad- und Fußgängerverkehr sind wichtige Bestandteile einer nachhaltigen Mobilität. In den letzten Jahren nehmen sowohl der Alltagsradverkehr als auch der touristische Radverkehr einen steigenden Anteil am Verkehrsgeschehen ein. Das Fahrrad ist damit wichtiger Teil eines integrierten Verkehrssystems. Die Nutzung des Fahrrads ist preisgünstig, fördert die Gesundheit und trägt zur Reduzierung von Feinstaub- und Schadstoffbelastungen bei. Bestehende Hemmnisse für eine stärkere Fahrradnutzung sind daher systematisch abzubauen. (B zu 3.8.1)

Vorhandene Straßen und Wege für den Radverkehr nutzen

In die Radverkehrsnetze sind geeignete vorhandene forst- und landwirtschaftliche Wege und öffentliche Straßen mit geringer Verkehrsstärke einzubeziehen. (Z 3.8.2)

Bei entsprechender Eignung können auch stillgelegte und von Bahnbetriebszwecken freigestellte Eisenbahnstrecken (§ 23 AEG) mit einbezogen werden (siehe auch Grundsatz 3.4.2). Im Sinne einer Netzergänzung sollen die Radwege für den Alltagsverkehr mit den touristisch orientierten Hauptradrouten abgestimmt werden. (B zu G 3.8.2)

Radverkehr an den ÖPNV anbinden

Zur Förderung des Radverkehrs sollen Fahrradabstellanlagen an öffentlichen Einrichtungen – einschließlich der Stationen und Haltestellen des ÖPNV – eingerichtet werden. Die Mitnahmemöglichkeiten von Fahrrädern in Verkehrsmitteln des ÖPNV und der Eisenbahn sollen verbessert werden. (G 3.8.5)

Begründung

Neben den Radwegenetzen sind für die Fahrradnutzung die vorhandenen Abstellmöglichkeiten von großer Bedeutung. Dies betrifft vor allem Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen, Sport- und Freizeitstätten, Einzelhandelseinrichtungen sowie Eisenbahnstationen, insbesondere S-Bahn-Stationen und geeignete Haltestellen des übrigen ÖPNV. Ebenso steigert die Mitnahmemöglichkeit von Fahrrädern in den Verkehrsmitteln des ÖPNV und der Eisenbahn die Attraktivität der Fahrradbenutzung. (B zu 3.8.5)

Radfernwege entwickeln

Die Radfernwege

- **D 10 – Elberadweg,**
- **Mulderadweg,**
- **Spreeradweg,**
- **D 12 - Oder-Neiße-Radweg,**
- **Zschopautalradweg,**
- **Radfernweg Sächsische Mittelgebirge,**
- **Sächsische Städteroute,**
- **Elsterradweg,**
- **Froschradweg,**
- **D 4 - Mittellandroute**

sind zu erhalten, zu entwickeln beziehungsweise auszubauen. (Z 3.8.7)

Naherholungsgebiete an den ÖPNV/SPNV anbinden

Die Erreichbarkeit bestehender Tourismus- und Naherholungsgebiete durch Einrichtungen des ÖPNV/SPNV ist durch die Aufgabenträger zu gewährleisten und zu verbessern. Die ÖPNV/SPNV-Angebote sind mit der Entwicklung neuer Tourismusangebote abzustimmen. (Z 2.3.3.13)

Begründung

Sie sollen gleichermaßen sowohl dazu beitragen, die Erreichbarkeit der Reiseziele in den Tourismusregionen zu gewährleisten und damit die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erhöhen, als auch die vom motorisierten Individualverkehr ausgehenden Belastungen zu reduzieren. (B zu Z 2.3.3.13)

3.2 Handel, Gewerbe und Industrie

→ keine Festlegungen

3.3 Rohstoffabbau

Bergbaufolgenutzung nachhaltig gestalten

Die touristische Entwicklung in den Bergbaufolgelandschaften soll (...) auf Nachhaltigkeit ausgerichtet werden. (G 2.3.3.3)

→ Weiteres s. Aufträge an die Regionalplanung

Bergbaufolgelandschaften teilweise in die Erholungsnutzung einbinden

In den Regionalplänen sollen im Bereich der Bergbaufolgelandschaften Gewässer oder Teile von Gewässern, an denen eine Neuerschließung beziehungsweise Erweiterung für die Erholungs- oder Sportnutzung grundsätzlich möglich ist, sowie Flächen, auf denen diese Nutzung wegen unzulässiger Beeinträchtigungen unterbleiben soll, ausgewiesen werden. Eine freie Zugänglichkeit zu Gewässern soll gesichert werden. (G 2.3.3.12)

→ Weiteres s. Aufträge an die Regionalplanung

3.4 Landwirtschaft

Belange der landschaftsbezogenen Erholung bei der Festlegung von VRG Landwirtschaft berücksichtigen

→ Weiteres s. Aufträge an die Regionalplanung

3.5 Forstwirtschaft

Waldmehrung auch zur Erholungsvorsorge

Der Waldanteil im Freistaat Sachsen ist auf 30 Prozent zu erhöhen. ... Zur Unterstützung dieser Zielstellung sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung festzulegen. (Z 4.2.2.1)

Begründung

Mit dem Waldmehrungsziel wird die räumliche Voraussetzung für die Funktion des Waldes als natürlicher Speicher für Kohlenstoff sowie die Funktionsfähigkeit des Bodens, des Wasserhaushaltes, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas und der menschlichen Gesundheit gesichert. ...

Die Planungsregion Leipzig-West-sachsen hat landesweit den geringsten Waldanteil. ... Mit der Waldmehrung in der Region soll auch ... den zahlreichen positiven Wechselwirkungen ... für die Naherholung, die Lebensqualität und damit auch für die regionale und überregionale Standortattraktivität Rechnung getragen werden. (B zu Z 4.2.2.1)

→ Weiteres s. Aufträge an die Regionalplanung

Großflächig naturnahe Waldkomplexe erhalten und entwickeln

Die großflächig naturnahen Waldkomplexe von landesweiter Bedeutung in Karte A 1.5 sind zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu schützen und naturnah zu entwickeln. Angrenzende Wälder sollen nach Möglichkeit ebenfalls naturnah entwickelt oder umgebaut werden, um die Fläche der naturnahen Waldkomplexe langfristig zu erhöhen. (FZ 13)

Begründung

Zusammenhängende, größere naturnahe Waldflächen bedürfen aufgrund ihrer großen Bedeutung für den Schutz als Anschauungs- und Studienobjekte für natürliche Waldgesellschaften, für die naturgebundene Erholung ... eines besonderen Schutzes und einer behutsamen naturnahen Entwicklung. (B zu FZ 13).

Karte

A 1.5 Großflächig naturnahe Waldkomplexe (Landesentwicklungsplan 2013, Anhang A 1 Fachplanerische Inhalte des Landschaftsprogramms)
(http://www.landesentwicklung.sachsen.de/download/Landesentwicklung/a5_waldkomplexe.pdf)

3.6 Wasserwirtschaft und Wasserversorgung

Belange der landschaftsbezogenen Erholung bei der Festlegung von Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ berücksichtigen

→ Weiteres s. Aufträge an die Regionalplanung

3.7 Energieversorgung

Bei Planung und Bau von Windenergieanlagen Kriterien der Erholungsvorsorge einbeziehen

→ Weiteres s. Aufträge an die nachgeordnete Landschaftsplanung

3.8 Tourismus und Erholung

Landschaftsbezogene Erholung in Tourismusregionen ausbauen

Urlaub im ländlichen Raum, naturverträgliche Erholungsnutzungen, Wasser- und Aktivtourismus sollen in den dafür geeigneten Regionen als attraktive Angebote des Tourismus ausgebaut und weiter entwickelt werden. (G 2.3.3.7)

Im Interesse der Nachhaltigkeit dieser Attraktivitätssteigerung ist auf den Erhalt der naturräumlichen Eigenheiten, des gebietsspezifischen Arteninventars, von unzerschnittenen naturnahen Gebieten und auf einen funktionsfähigen Biotopverbund besonderer Wert zu legen. In den sächsischen Tourismusregionen dienen die Naturparke Dübener Heide, Erzgebirge-Vogtland, Zittauer Gebirge und Muldenland (in Gründung) dabei in besonderem Maße einer naturbetonten und naturverträglichen Erholung. (B zu G.2.3.3.7)

Ferien- und Umweltbildungseinrichtungen und -programme, insbesondere für Kinder und Jugendliche, wie Naturerlebnisangebote sollen erhalten und entwickelt werden. Das touristische Angebot einer Region soll durch Naturerlebnisbereiche (Lehrpfade, Beobachtungstürme und so weiter), Umweltbildungsprogramme für Familien, Kinder und Jugendliche sowie geeignete Unterkünfte für Kinder- und Jugendgruppen sinnvoll ergänzt werden. (Erläuterung zu FZ 6)

Erholungsmöglichkeiten in Bergbaufolgelandschaften abwägen

Die Bergbaufolgelandschaften „Lausitzer Seenland“ (Łužiska jězorina), „Leipziger Neuseenland“ sowie weitere Tagebaufolgeseen sollen im Hinblick auf die touristische, einschließlich tagestouristische, Nutzung entwickelt und soweit möglich mit angrenzenden Tourismusregionen vernetzt werden. Die touristische Entwicklung in den Bergbaufolgelandschaften soll (...) auf Nachhaltigkeit ausgerichtet werden. (G 2.3.3.3)

Die Seenlandschaften bieten Raum für Trendsportarten, denen im dicht besiedelten Bundesgebiet sonst nicht nachgegangen werden kann. Aus Gründen des Lärmschutzes ebenso wie zum Schutz der naturverbundenen beziehungsweise Erholung suchenden Touristen und zum Schutz von Natur und Landschaft sind entsprechende Bereiche auszuwählen. (B zu G 2.3.3.3)

Naturverträgliche Wegevernetzung

Die als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz festgelegten Bereiche der Kulturlandschaft sollen naturverträglich in das Wander-, Rad- und Reitwegenetz eingebunden werden. Dazu sollen bei dem für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung beziehungsweise die Gewässerunterhaltung erforderlichen Ausbau ländlicher Wege auch Belange der landschaftsbezogenen Erholung berücksichtigt werden. (G 4.1.1.13)

Lückenschluss des bestehenden touristischen Wegenetzes

Investitionen sollen vorrangig dem Lückenschluss, aber auch der kontinuierlichen Weiterentwicklung im bestehenden Netz dienen. (G 2.3.3.10)

Für den Lückenschluss des touristischen Wegenetzes sollen möglichst bestehende Wege genutzt werden und er soll in natur- und landschaftsverträglicher Weise erfolgen. Insbesondere sollen störungsempfindliche Tierarten und Gebiete nicht beeinträchtigt werden. (B und Erläuterung zu FZ 6)

Touristische Nutzungsanlagen abseits ökologisch hochwertiger Gebiete

→ Weiteres s. Aufträge an Planungen (allgemeine Aufträge)

Nutzung geeigneter vorhandener touristischer Infrastruktur

Für touristische Einrichtungen wie zum Beispiel Ferienwohnungen soll bevorzugt ungenutzte Bausubstanz, wie landschaftstypische und architektonisch wertvolle oder denkmalgeschützte Gebäude oder Gebäudekomplexe (alte Bauernhäuser, Gutshöfe, kleine Landschlösser, alte Mühlen), saniert werden. Weiterhin sollen neue Ferienanlagen prioritär auf Brachflächen in und im Anschluss an Siedlungen geplant werden. (B zu FZ 6)

Anpassung des Tourismus an den Klimawandel

In den Mittelgebirgen als traditionelle Tourismus- und Naherholungsgebiete sollen unter Beachtung des fortschreitenden Klimawandels Anpassungsprozesse eingeleitet werden, die eine nachhaltige Entwicklung der Gebiete auch unter Berücksichtigung von grenzüberschreitenden Tourismusangeboten sicherstellen. (G 2.3.3.9)

Der Aufbau von Ganzjahres- und winterunabhängigen Aktivangeboten steht dabei im Vordergrund. (B zu G 2.3.3.9)

Erläuterung

Die höheren Lagen der sächsischen Mittelgebirge haben seit jeher eine besondere Bedeutung im Wintersport. Sie sind für die Einwohner der dicht besiedelten Verdichtungsräume beziehungsweise der Großstädte auch mit dem ÖPNV gut erreichbar und haben unter anderem eine besondere Naherholungsfunktion. (B zu G 2.3.3.9)

4 Synergien mit Zielen anderer Schutzgüter

4.1 Schutzgutübergreifende und querschnittsorientierte Ziele

4.1.1 Kulturlandschaft

Die Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft z.B. durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Kulturlandschaftsschutz dient auch ihrer Funktion als Erholungslandschaft. Kulturlandschaften sind der Lebensraum, in denen sich Menschen erholen, sich kulturell betätigen, Natur erleben und historische Landnutzungen kennen lernen. Aus diesem Grunde sollten nicht nur die regional unterschiedliche Eigenarten und Schönheit der Kulturlandschaft geschützt und erhalten sondern auch in umweltverträglichem Maße der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. (B zu FZ 1)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben können, sollen die für die Ausweisung des jeweiligen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes Kulturlandschaftsschutz zu Grunde gelegten Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Gebietes, herangezogen werden. (B zu Z 4.1.1.12)

Besonders bedeutsame Bereiche der Kulturlandschaft müssen geschützt und im Hinblick auf die landschaftsbezogene Erholung besonders behutsam entwickelt werden (Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung, vgl. B zu Z 4.1.11). Weniger bedeutsame Bereiche sollten so entwickelt werden, dass ihre historische Entwicklung ablesbar bleibt, die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie die Erlebbarkeit von Natur und Landschaft und insbesondere naturnahe Bereiche gefördert werden. (vgl. B zu FZ 1)

4.1.2 Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme

Eine Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme dient grundsätzlich der Bewahrung der Landschaft für die Erholung und insbesondere der für die landschaftsbezogene Erholung förderlichen zusammenhängenden oder im Verbund wirkenden Flächen inklusive ihrer Ausstattungsmerkmale (z.B. natürliche und kulturhistorische Eigenart der Landschaft, ästhetische Schönheit des Landschaftsbildes, geringe Lärmbelastung, lufthygienische Bedingungen).

4.1.3 Landschaftszerschneidung

Möglichst große unzerschnittene verkehrsarme Räume, in denen zusammenhängende naturnähere Bereiche erlebbar sind, bilden ein wertvolles Potenzial für die Erholungsvorsorge. In diesen Landschaften haben sich häufig naturnahe oder strukturreiche Bereiche erhalten. Teile solcher Gebiete unterliegen auch dem Prozessschutz und bieten eine besondere und heute selten gewordene Möglichkeit der Naturerfahrung (vgl. FZ 1). Unzerschnittene verkehrsarme Räume dienen aber nicht nur dem Natur- und Landschaftserleben des Menschen sondern begünstigen durch ihre geringe Lärmbelastung und die guten lufthygienischen Bedingungen die menschliche Erholung (B zu G 4.1.1.1 und Z 4.1.1.2).

4.2 Sektorale Ziele

4.2.1 Arten- und Biotopschutz

Synergien für die Ziele der landschaftsbezogenen Erholung mit denen des Arten und Biotopschutzes bestehen v. a. dann, wenn Schutzgebiete für Arten und Biotope mit ihrer Struktur und Ausstattung gleichermaßen attraktiv für Erholungssuchende sind (z.B. naturschutzfachlich bedeutsame dörfliche Freiraumbereiche mit gehölzbestandenen Bachauen, Weiden, Wiesen oder Hecken oder auch großflächigere Naturschutzgebiete). Darüber hinaus leisten Naturentwicklungsgebiete einen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zum Prozessschutz. Sie dienen als Orte „unverfälschter Naturerfahrung“ in besonderer Weise der Erholung (B zu G 4.1.1.18). In ihnen kann die un gelenkte Naturentwicklung für die Allgemeinheit erlebbar werden. Dies schafft neue Möglichkeiten für die Menschen, die Schönheit und Einzigartigkeit der Natur zu erleben und hilft damit das Naturbewusstsein in der Bevölkerung zu stärken. (vgl. B zu FZ 6).

4.2.2 Boden

Seltene Böden oder Böden mit hoher landschafts- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung wie z.B. Bodenbildungen des Periglazials (z.B. Eiskeilpseudomorphose) oder Böden mit besonderer Nutzungsgeschichte (z.B. Plaggenesche) sind als Böden mit besonderer Funktionalität zu sichern. (Z 4.1.1.3) Dadurch bleibt die Sicht- und Erlebbarkeit dieser Aspekte der natürlichen und kulturhistorischen Entwicklungen in Landschaften erhalten.

4.2.3 Klima

Maßnahmen sowohl des Klimaschutzes als auch zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen dem Schutz und der Verbesserung der landschaftsbezogenen Erholung aus gesundheitlicher Sicht, insbesondere durch Verringerung der Wärme- und Schadstoffbelastung (vgl. Fachliche Inhalte des Landschaftsprogramms, Kapitel 5, betrifft Räume nach G.4.1.1.1 s. B zu G 4.1.1.1 sowie Z 4.1.4.1 und G 4.1.4.2).

4.2.4 Historische Kulturlandschaft

Historische Kulturlandschaftselemente prägen in ihren regional unterschiedlichen Ausformungen die Eigenart der sächsischen Landschaften. Als Relikte sind sie Beispiele für überkommene Landnutzungsformen mit deren Hilfe sich auch die Entwicklung der Landschaften zeigen lässt. Durch den Schutz einzelner Elemente oder zusammenhängender Bereiche der historischen Kulturlandschaft, wie z. B. Steinrücken und Heckenlandschaften oder komplexer Freiraumstrukturen in Dörfern steigt die Attraktivität des Landschaftsbildes für den Besucher und damit auch der Erholungswert. (vgl. fachplanerische Inhalte des Landschaftsprogramms FZ 1, FZ 4, FZ 6).

4.2.5 Landschaftsbild

Attraktive Landschaftsbilder sind eine wesentliche Grundlage für die Bedeutung der Kulturlandschaft als Erholungslandschaft. Kulturlandschaften, die hinsichtlich ihres Landschaftsbildes als besonders schön, naturnah oder abwechslungsreich wahrgenommen werden (z.B. zusammenhängende naturnah strukturierte Wälder mit hoher Erlebniswirksamkeit), bieten ein großes Potenzial für die landschaftsbezogene (vgl. FZ 1).

4.2.6 Wasser

Still- und Fließgewässer mit ihren Ufer- bzw. Auenbereichen prägen das Bild von Landschaften in entscheidender Weise mit und besitzen Wert für das Erleben von Wasser und Aktivitäten an und im Wasser durch den Erholungssuchenden. Außerdem besitzen künstliche Gewässer wie z. B. Fischteiche, Talsperren und Bergbaufolgesee Potenzial für Erholungsnutzungen, und müssen ihrerseits in ihrer kulturlandschaftlichen Eigenart vor zu intensiver Nutzung geschützt werden (z.B. FZ 6). Ökologisch funktionsfähige Auenabschnitte haben

aufgrund ihrer ästhetischen Wirkung besonderen Wert für das Lebensumfeld in Siedlungsbereichen. Daher sollten die Uferzonen von Gewässern möglichst frei von Bebauung und in ausreichender Breite naturnah entwickelt sowie öffentlich begehbar gehalten werden (vgl. B zu G 2.2.2.4).

5 Aufträge an Planungen

5.1 Allgemeine Aufträge

Einbindung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz in das Wegenetz

Die als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz festgelegten Bereiche der Kulturlandschaft sollen naturverträglich in das Wander-, Rad- und Reitwegenetz eingebunden werden. Dazu sollen bei dem für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung beziehungsweise die Gewässerunterhaltung erforderlichen Ausbau ländlicher Wege auch Belange der landschaftsbezogenen Erholung berücksichtigt werden. (G 4.1.13)

Regional und überregional abgestimmte Entwicklung der Bergbaufolgelandschaften

Die Bergbaufolgelandschaften „Lausitzer Seenland“ (Łužiska jězorina), „Leipziger Neuseenland“ sowie weitere Tagebaufolgelandschaften sollen im Hinblick auf die touristische, einschließlich tages touristische, Nutzung unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche entwickelt und soweit möglich mit angrenzenden Tourismusregionen vernetzt werden. Die touristische Entwicklung in den Bergbaufolgelandschaften soll regional, bei Ausdehnung über Ländergrenzen hinweg auch überregional, abgestimmt und auf Nachhaltigkeit ausgerichtet werden. (G 2.3.3.3)

Begründung

Die Seenlandschaften bieten Raum für Trendsportarten, denen im dicht besiedelten Bundesgebiet sonst nicht nachgegangen werden kann. (B zu G 2.3.3.3)

Aus Gründen des Lärmschutzes ebenso wie zum Schutz der naturverbundenen beziehungsweise Erholung suchenden Touristen und zum Schutz von Natur und Landschaft sind entsprechende Bereiche auszuwählen. (B zu G 2.3.3.3)

Sicherung der Grünflächen, der naturnahen Lebensräume und der regionaltypischen Naturlandschaftsausstattung von den Trägern der Bauleitplanung

In Dörfern und Städten sowie in ihrem Umfeld sollen naturnahe Lebensräume und Grünflächen sowie die im Zuge der Überprägung durch menschliches Wirtschaften entstandene naturschutzfachlich bedeutsame regionaltypische Naturlandschaftsausstattung erhalten und entwickelt werden. Diese Flächen sollen bei der Siedlungsentwicklung von den Trägern der Bauleitplanung berücksichtigt und gesichert werden. (FZ 15)

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren von Bebauung frei halten

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. (Z 2.2.1.8, FZ 6)

→ Weiteres s. Aufträge an die Regionalplanung

Touristische Nutzungsanlagen abseits ökologisch hochwertiger Gebiete

Großflächige Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen sowie Flächen für Großveranstaltungen und überregionale Höhepunkte mit erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit sollen abseits ökologisch hochwertiger Gebiete auf Standorte mit schon bestehenden oder geplanten intensiven Nutzungen konzentriert werden, regional abgestimmt und mit dem ÖPNV erreichbar sein. (G 2.3.3.11)

Begründung

Großflächige Freizeit- und Sporteinrichtungen sowie eine Flächeninanspruchnahme für Großveranstaltungen und überregionale Höhepunkte greifen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ein und haben nachhaltige Auswirkungen auf die Umgebung. Die Ansiedlung beziehungsweise Durchführung von Veranstaltungen soll deshalb nach Möglichkeit in Gebieten erfolgen, die dafür geeignet und belastbar sind. Dies sind Natur schonend in der Regel Standorte an Verkehrsachsen. Da solche Vorhaben mit intensiver Flächennutzung und umfangreichen Eingriffen in das Landschaftsbild, aber auch der Notwendigkeit hoher Beherbergungskapazitäten sowie einem starken Ausbau der Infrastruktur verbunden sind, wirkt eine Konzentration auf bereits touristisch genutzte Gebiete oder auf Brachen einer Zersiedlung der Landschaft entgegen und ermöglicht die Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur. (B zu G 2.3.3.11)

Dies schließt nicht aus, dass in begründeten Einzelfällen neue Standorte erschlossen werden können. ... (B zu G 2.3.3.11)

Touristische Siedlungsanlagen naturverträglich planen

Camping- und Caravaningplätze sowie Ferienhaus- und Ferienwohnungsanlagen sollen naturverträglich geplant und in Größe, Kapazität und Qualität auf die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur abgestimmt und möglichst an bebaute Ortslagen angebunden werden. (G 2.3.3.5)

Bei der Planung sind naturschutzfachlich besonders wertvolle Bereiche von einer Bebauung möglichst freizuhalten.

Für touristische Einrichtungen wie zum Beispiel Ferienwohnungen soll bevorzugt ungenutzte Bausubstanz, wie landschaftstypische und architektonisch wertvolle oder denkmalgeschützte Gebäude oder Gebäudekomplexe (alte Bauernhäuser, Gutshöfe, kleine Landschlösser, alte Mühlen), saniert werden. Weiterhin sollen neue Ferienanlagen prioritär auf Brachflächen in und im Anschluss an Siedlungen geplant werden. (B zu FZ 6)

Weiterentwicklung des touristischen Wegenetzes

Das touristische Wegenetz (unter anderem Wander-, Rad- und Reitwege sowie Skiwanderwege/Loipen und Wasserstraßen) soll qualitativ verbessert und in seiner Nutzbarkeit gesichert werden. Investitionen sollen vorrangig dem Lückenschluss, aber auch der kontinuierlichen Weiterentwicklung im bestehenden Netz dienen. Bei der Weiterentwicklung des touristischen Wegenetzes sollen die länder- und grenzübergreifenden Aspekte hinsichtlich der Wegegestaltung berücksichtigt werden. (G 2.3.3.10)

Begründung

Das Netz der touristischen Wege bildet eine wesentliche Komponente für die Entwicklung des Aktivtourismus in Sachsen. Daher ist die Qualität des bestehenden Netzes zu sichern, um die Attraktivität auf diesem Gebiet langfristig zu erhalten.

...

In begründeten Einzelfällen wird neben einer qualitativen Weiterentwicklung des Wegenetzes der Bedarf zur Optimierung im Lückenschluss innerhalb des bestehenden Netzes gesehen. (B zu G 2.3.3.10)

Einbindung bereits vorhandener Wege und Straßen für das touristische Wegenetz

In die Radverkehrsnetze sind geeignete vorhandene forst- und landwirtschaftliche Wege und öffentliche Straßen mit geringer Verkehrsstärke einzubeziehen. (G 3.8.2)

Begründung

Der Fahrrad- und Fußgängerverkehr sind wichtige Bestandteile einer nachhaltigen Mobilität. In den letzten Jahren nehmen sowohl der Alltagsradverkehr als auch der touristische Radverkehr einen steigenden Anteil am Verkehrsgeschehen ein. Das Fahrrad ist damit wichtiger Teil eines integrierten Verkehrssystems. (B zu G 3.8.2)

Die Radverkehrskonzeption 2005 bildet die Grundlage zur Förderung des Radverkehrs im Rahmen einer integrierten Verkehrspolitik und soll fortgeschrieben werden. Generell ist die jeweils aktuelle Fassung der Radverkehrskonzeption zur Entwicklung des landesweiten zusammenhängenden Radverkehrsnetzes zu Grunde zu legen. Radfernwege, Regionale Hauptradrouten und sonstige Strecken des SachsenNetz Rad sollen durch die Regionalplanung in geeigneter Form durch Festlegungen gesichert werden. Ergänzend können hierbei die Radverkehrskonzeptionen der Landkreise berücksichtigt werden. (B zu G 3.8.2)

Erreichbarkeit von Tourismus- und Naherholungsgebieten verbessern

Die Erreichbarkeit bestehender Tourismus- und Naherholungsgebiete durch Einrichtungen des ÖPNV/SPNV ist durch die Aufgabenträger zu gewährleisten und zu verbessern. Die ÖPNV/SPNV-Angebote sind mit der Entwicklung neuer Tourismusangebote abzustimmen. (G 2.3.3.13)

Begründung

Attraktive SPNV/ÖPNV-Anbindungen sind bei der Entwicklung neuer Tourismus- beziehungsweise Freizeitangebote zu integrieren. Sie sollen gleichermaßen sowohl dazu beitragen, die Erreichbarkeit der Reiseziele in den Tourismusregionen zu gewährleisten und damit die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erhöhen, als auch die vom motorisierten Individualverkehr ausgehenden Belastungen zu reduzieren. (B zu G 2.3.3.13)

5.2 Aufträge an die Regionalplanung

5.2.1 Schutz und Entwicklung der Kulturlandschaft

Leitbilder Kulturlandschaftsschutz auch im Hinblick auf den Erholungswert der Landschaft entwickeln

Die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung sind im Rahmen der Regionalplanung für die einzelnen Landschaftseinheiten der sächsischen Kulturlandschaft gemäß Karte 6 aufzustellen. (Z 4.1.1.11)

Begründung

Nach § 9 BNatSchG besteht die Verpflichtung, die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung des Zieles „Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft“ zu entwickeln und festzulegen. Ein Mittel hierzu ist die Vorgabe von Leitbildern für die Kulturlandschaftsentwicklung. (B zu Z 4.1.11)

Karte

Karte 6 „Landschaftsgliederung“
(<http://www.landesentwicklung.sachsen.de/download/Landesentwicklung/karte06-landschaft.pdf>)

Unter Berücksichtigung der verschiedenen Nutzungsanforderungen, insbesondere des Tourismus, der Naherholung, der Energie-, Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, sowie der Auswirkungen des demografischen Wandels beinhalten die Leitbilder die Aspekte:

- ...
- Erholungswert der Landschaft. (B zu 4.1.1.11)

5.2.2 Erschließung der Landschaft für die landschaftsbezogene Erholung

Radrouten raumordnerisch sichern

In den Regionalplänen sollen die Radfernwege und regionalen Hauptradrouten unter Berücksichtigung der Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen in geeigneter Form raumordnerisch gesichert werden. (G 3.8.1)

Die Radverkehrskonzeption 2005 bildet die Grundlage zur Förderung des Radverkehrs im Rahmen einer integrierten Verkehrspolitik und soll fortgeschrieben werden. Generell ist die jeweils aktuelle Fassung der Radverkehrskonzeption zur Entwicklung des landesweiten zusammenhängenden Radverkehrsnetzes zu Grunde zu legen. Radfernwege, Regionale Hauptradrouten und sonstige Strecken des SachsenNetz Rad sollen durch die Regionalplanung in geeigneter Form durch Festlegungen gesichert werden. Ergänzend können hierbei die Radverkehrskonzeptionen der Landkreise berücksichtigt werden. **(B zu G 3.8.1)**

5.2.3 Waldmehrung und Waldschutz

Den Wald auch zur Erholungsvorsorge mehrten

Der Waldanteil im Freistaat Sachsen ist auf 30 Prozent zu erhöhen. Zur Unterstützung dieser Zielstellung sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung festzulegen. (Z 4.2.2.1)

Die räumliche Konkretisierung der regionalen Waldmehrungsziele durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldmehrung in den Regionalplänen soll auf der Grundlage u. a. folgender Kriterien erfolgen (B zu 4.2.2.1):

- Umwandlung von Bereichen, die in der Naherholungszone von Siedlungsbereichen mit hoher Einwohnerdichte liegen und die derzeit eine geringe lokalklimatische Entlastungswirkung aufweisen, in Bereiche mit lokalklimatischer Ausgleichswirkung gegenüber sommerlicher Hitzebelastung.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes auch aus Gründen der Erholungsvorsorge festlegen

In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes festzulegen (Z 4.2.2.2).

Insbesondere soll die raumordnerische Sicherung bestehender Wälder deren besonderer Bedeutung bei gleichzeitiger Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion Rechnung tragen. Dies bedeutet nicht, dass alle Funktionen gleichmäßig stark ausgeprägt sein müssen. Beispielsweise erfüllen Totalreservate und Naturwaldzellen keine Nutzfunktion. (B 4.2.2.2)

Hinweis

Waldflächen sind nach dem Sächsischen Waldgesetz in ihrem Bestand geschützt. Ihre Umwandlung zugunsten einer anderen Nutzung bedarf der Genehmigung. Eine raumordnerische Sicherung darüber hinaus ist sinnvoll, wenn:

- Wälder vor dem Hintergrund der Kriterien nach Ziel 4.2.2.1 (Waldmehrung) besonders bedeutsam sind,
- Wälder in ihren Funktionen, wie sie sich aus der Waldfunktionenkartierung ergeben, eine besondere Bedeutung haben. (B zu Z. 4.2.2.2)

Zur Gebietsfestlegung sind auch neue Datengrundlagen, die insbesondere mit der Waldbiotopkartierung und der FFH-Managementplanung beziehungsweise dem FFH-Grobmonitoring sowie der Bundeswaldinventur entstehen, angemessen zu berücksichtigen (B zu FZ 13).

5.2.4 Siedlungsnahe Erholungsräume

Regionale Grünzüge auch zur Stärkung der Erholungsfunktion festlegen

In den Regionalplänen sind siedlungsnahe, zusammenhängende Bereiche des Freiraumes mit unterschiedlichen ökologischen Funktionen oder naturnahen Erholungsmöglichkeiten als Regionale Grünzüge festzulegen. Zur Verhinderung des Zusammenwachsens dicht beieinander liegender Siedlungsgebiete, insbesondere im Zuge von Achsen, sind Grünzäsuren festzulegen. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. (Z 2.2.1.8, FZ 6)

Begründung

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind ...nicht nur ein Instrument zur Gliederung der Siedlungsstruktur, sondern sind insbesondere auch als Instrument zur Freiraumstruktur (im Sinne von § 8 Abs. 5 Nr. 2 ROG) mit Sicherungs- und Koordinierungsfunktion anzusehen.

Daher können den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren folgende Funktionen zukommen:

- ...
- Stärkung der Erholungsfunktion. (B zu Z 2.2.1.8)

Sowohl Regionale Grünzüge als auch Grünzäsuren sollen durch die Regionalplanung so festgelegt werden, dass einer Zersiedelung der Landschaft maßgeblich entgegengewirkt wird. Insbesondere ist durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren in den Regionalplänen das Zusammenwachsen von Siedlungen zu verhindern. (B zu Z 2.2.1.8)

Die Regionalplanung kann im Zusammenhang mit der Festlegung von Grünzügen und Grünzäsuren konkretisieren, welche Anlagen als funktionswidrige Nutzungen anzusehen sind. (B zu Z 2.2.1.8)

Begriffsbestimmung

Unter funktionswidrigen Nutzungen sind großvolumige bauliche Anlagen oder Anlagen mit einer umfangreichen Versiegelung zu verstehen, die geeignet sind, den regionalen Grünzug oder die Grünzäsur in ihrer Funktion zu beeinträchtigen. Dazu gehören unter anderem auch großflächige Freizeitanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen. (B zu Z 2.2.1.8)

5.2.5 Bergbau

Für die touristische Erschließung geeignete sowie ungeeignete Gebiete in Bergbaufolgelandschaften ausweisen

In den Regionalplänen sollen im Bereich der Bergbaufolgelandschaften Gewässer oder Teile von Gewässern, an denen eine Neuerschließung beziehungsweise Erweiterung für die Erholungs- oder Sportnutzung grundsätzlich möglich ist, sowie Flächen, auf denen diese Nutzung wegen unzulässiger

Beeinträchtigungen unterbleiben soll, ausgewiesen werden. Eine freie Zugänglichkeit zu Gewässern soll gesichert werden. (G 2.3.3.12)

Begründung

Grundsätzlich trägt die touristische Erschließung der bereits vorhandenen beziehungsweise entstehenden Seen in den Bergbaufolgelandschaften zur räumlich breiteren Verteilung der Nutzung von Wasserflächen bei. Die Ausweisung von Gewässern beziehungsweise Gewässeranteilen für Erholungs- oder Sportnutzung im Rahmen der Regionalplanung, kann dabei der Überlastung bisher genutzter Gewässer entgegenwirken. Bei Planung und Ausweisung der konkreten Gewässernutzung soll berücksichtigt werden, dass Uferbereiche öffentlich zugänglich gehalten werden, soweit dies mit fachlichen Belangen vereinbar ist. (B zu G 2.3.3.12)

Belange der landschaftsbezogenen Erholung bei der Festlegung von VRG Rohstoffabbau berücksichtigen

Bei den Festlegungen, vor allem bei den Vorranggebieten für den Rohstoffabbau, sind durch die Regionalplanung insbesondere folgende Belange zu berücksichtigen (B zu Z 4.2.3.2):

- Belange von Tourismus und Erholung,
- (...)

5.3 Aufträge an die nachgeordnete Landschaftsplanung

5.3.1 Vorschläge für die Sicherung und Entwicklung eines Freiraumsystems für die landschaftsbezogene Erholung

Freiraumsystem darstellen und entwickeln

Es ist ein ausreichendes und zusammenhängendes Freiraumsystem für die landschaftsbezogene Erholung zu schaffen, das Grünflächen innerhalb der Siedlungen mit siedlungsnahen Freiflächen und nach Möglichkeit auch mit Naherholungsgebieten verbindet. Dieses Freiraumsystem ist in der Landschaftsrahmenplanung textlich und kartografisch darzustellen. (FZ 6, Bezug zu Z 1.5.4, Z 2.2.1.8, G 2.3.3.3)

Teile dieses Freiraumverbundsystems für die landschaftsbezogene Erholung sollen durch die Landschaftsrahmenplanung als regionale Grünzüge oder Grünzäsuren vorgeschlagen werden.

Begründung

Für die physische und psychische Regeneration aller Menschen müssen ausreichende und gut erschlossene Flächen für die landschaftsbezogene Erholung zur Verfügung stehen, die ein attraktives Landschaftsbild aufweisen und in welchen Natur erlebbar ist. Dies erhöht die Lebensqualität von Siedlungen und insbesondere von Verdichtungsgebieten entscheidend. Besonders in Verdichtungsräumen ist daher darauf zu achten, dass ausreichende Flächen der Erholung dienen. (B zu FZ 6)

Darstellung naturnaher Waldkomplexe

Die Landschaftsrahmenplanung soll bei Vorliegen neuer Datengrundlagen die Abgrenzung großflächig naturnaher Waldkomplexe aktualisieren und weitere naturnahe Waldkomplexe von regionaler Bedeutung festlegen und kartografisch darstellen (FZ 13).

Begründung

Zusammenhängende, größere naturnahe Waldflächen sind in Sachsen nur noch selten zu finden. Solche Flächen bedürfen aufgrund ihrer großen Bedeutung für die naturgebundene Erholung eines besonderen Schutzes und einer behutsamen naturnahen Entwicklung. (B zu FZ 13)

Karte

A 1.5 Großflächig naturnahe Waldkomplexe (Landesentwicklungsplan 2013, Anhang A 1 Fachplanerische Inhalte des Landschaftsprogramms)
(http://www.landesentwicklung.sachsen.de/download/Landesentwicklung/a5_waldkomplexe.pdf)

Brachen als Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nicht revitalisierbare Brachen sollen rekultiviert und renaturiert werden. (Z 2.21.7)

Hinsichtlich ... naturverträglicher Erholungsnutzungen soll geprüft werden, ob diese Flächen auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden können. (B zu Z. 2.2.1.7)

Berücksichtigung von Erholungsgebieten und Aussichtspunkten bei der Planung von Windenergieanlagen

Im Zuge der Landschaftsrahmenplanung sind für die Planung von Standorten für Windenergieanlagen unter dem Aspekt des Kulturlandschaftsschutzes auch die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

- Lage im Sichtfeld von wichtigen Aussichtspunkten
- Lage in landesweit und regional bedeutsamen Erholungsgebieten. (FZ 2)

Um die Empfindlichkeit und die Schutzbedürftigkeit zu beschreiben, sind vor allem die nachfolgend aufgeführten Kriterien heranzuziehen:

- Bereiche, die stark von historischen Kulturlandschaftselementtypen geprägt sind, können sehr empfindlich gegenüber der Errichtung von Windenergieanlagen sein, da hier die Erlebbarkeit der Elemente selbst wie auch ihre strukturellen Zusammenhänge beeinträchtigt werden können.
- Das Umfeld insbesondere kleiner historischer Siedlungsstrukturen (gut erhaltene historische Strukturen von Dörfern, wie Rundlinge, Angerdörfer, Platzdörfer) und einzelner historischer Anlagen nicht industriellen Ursprungs (zum Beispiel Festung Königstein, Schlösser und Burgen allgemein) ist in der Regel empfindlich gegenüber der Errichtung von Windenergieanlagen. Es ist für die Errichtung von Windenergieanlagen aus landschaftsplanerischer Sicht in der Regel nicht geeignet.
- Landschaftsbildräume von sehr hoher Schönheit sind in der Regel sehr empfindlich gegenüber der Errichtung von Windenergieanlagen.
- Die Ausblicke besonders wichtiger Aussichtspunkte sollten nicht durch Windenergieanlagen verstellt werden.
- Landesweit und regional bedeutsame Erholungsgebiete sollen nicht von Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt werden.
- Windenergieanlagen lassen sich am besten in Landschaften integrieren, die eine mehr oder weniger starke technogene Vorprägung aufweisen. In besonders naturnahen Landschaftsbereichen (vergleiche Kapitel 2.2.2.1, Erläuterung) sind Windenergieanlagen aus landschaftsplanerischer Sicht in der Regel nicht geeignet.
- Im Wald ist neben den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch die Erfüllung der Waldfunktionen zu berücksichtigen. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ist unter anderem auch den häufig schwierigen Standortverhältnissen und der geringen Erschließung Rechnung zu tragen. (B zu FZ 2)

6 Literatur

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2013 - <http://www.landesentwicklung.sachsen.de/11117.htm>

NOHL, W. (2001): Landschaftsplanung. Ästhetische und rekreative Aspekte. Berlin, Hannover.

SCHEMEL, H.-J. (1990): Die Beanspruchung der Landschaft durch Freizeitnutzung - Bewertungsansätze in: Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege, H. 57

Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden
Telefon: +49 351 2612-0
Telefax: +49 351 2612-1099
E-Mail: lfulg@smul.sachsen.de
www.smul.sachsen.de/lfulg

Autor:

Annette Decker
Referat 61 – Landschaftsökologie, Flächennaturschutz
Halsbrücker Straße 31a, 09599 Freiberg
Telefon: +49 3731 294-2101
Telefax: +49 3731 294-2099
E-Mail: Annette.Decker@smul.sachsen.de
Abteilung6-LfULG@smul.sachsen.de

Christiana Weber
Landschaftsforschungszentrum e.V. Dresden
E-Mail: C.Weber@lfz-dresden.de

Redaktion:

Annette Decker
Referat 61 – Landschaftsökologie, Flächennaturschutz
Halsbrücker Straße 31a, 09599 Freiberg
Telefon: +49 3731 294-2101
Telefax: +49 3731 294-2099
E-Mail: Annette.Decker@smul.sachsen.de

Titelbild:

Wandern im Fichtelberggebiet, Erzgebirgskamm; Annette Decker

Redaktionsschluss:

09.09.2014

Hinweis:

Die Broschüre steht nicht als Printmedium zur Verfügung, kann aber als PDF-Datei unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/35812.htm> heruntergeladen werden.

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben.

Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.